Art. 36 Pakete

(1) [1]Der Empfang von Paketen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Anstalt. [2]Für den Ausschluss von Gegenständen gilt Art. 24 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. [3]Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind ausgeschlossen.

(2) [1]Pakete sind in Gegenwart des oder der Gefangenen zu öffnen. [2]Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. [3]Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. [4]Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem oder der Gefangenen eröffnet.

(3) [1]Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. [2]Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

(4) [1]Die Kosten des Paketverkehrs nach Abs. 2 und 3 tragen die Gefangenen. [2]Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.